

Betriebsvereinbarung Obleute

Betriebsvereinbarung zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma XY GmbH über die Wahl von Obleuten in den Kundendiensten und Verkaufsbüros

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung dient dem Zweck, eine sachgerechte Lösung zur Zufriedenheit aller Betriebsparteien über eine angemessene Interessensvertretung in den räumlich entfernten Ausendienststellen zu finden, die Entscheidungskompetenzen und Lösungsmöglichkeiten vor Ort schafft ohne Konfliktpotentiale in diese Bereiche auszulagern. Die folgende Betriebsvereinbarung basiert auf der Annahme einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Geschäftsleitung, Betriebsrat und den Obleuten und verpflichtet somit diese Gruppen gleichermaßen hierzu.

§ 1. Rechte des Betriebsrates

Die Rechte des Betriebsrates gemäß des BetrVG. bleiben durch diese Betriebsvereinbarung unberührt.

§ 2. Wahl von Obleuten

Es werden in den Kundendiensten und Verkaufsbüros gemäß Anlage 1 Obleute und deren Stellvertreter gewählt, soweit dies von den dort jeweils Beschäftigten gewünscht wird, erstmals im November 1996.

Die Amtszeit der Obleute und deren Stellvertreter beträgt vier Jahre.

Die Stellvertreterschaft definiert sich nach § 25 BetrVG., das Wahlrecht und das Recht zur Wählbarkeit nach den §§ 5,7,8 BetrVG. mit der Ausnahme, daß die jeweiligen Niederlassungsleiter als Arbeitgebervertreter anzusehen sind und somit weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen.

Der Wahlvorstand wird durch je einen Beauftragten der Geschäftsleitung und des Betriebsrates gebildet.

§ 3. Kündigungsschutz

Für die Obleute und deren Stellvertreter gelten die selben Schutzbestimmungen wie für Betriebsräte. Dies bezieht sich insbesondere auf die §§ 78, 103 und 119 BetrVG. und den § 15 KschG. Die Nachwirkung des Kündigungsschutzes wird auf drei Monate je Tätigkeitsjahr bis auf maximal 12 Monate begrenzt.

§ 4. Rechte und Pflichten der Obleute

Um eine sinnvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgebervertreter vor Ort zu ermöglichen, gelten für beide Seiten verpflichtend die §§ 74, 75, 84, 85 und 89 (außer Absatz 3) BetrVG.

Die Informations- und Beteiligungsrechte definieren sich nach den §§ 90, 92, 96, 97 und 98 BetrVG., die Mitbestimmungsrechte nach den §§ 87 Abs. 1 Ziffern 1, 6, 7 und 8, 88 (Regelungsabsprachen), 89 Abs. 1 und 2 und 91 BetrVG.

Kann vor Ort keine Einigung zwischen den Obleuten und den Arbeitgebervertretern erzielt werden, ist die Angelegenheit kurzfristig zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat zu klären.

§ 5. Freistellung

Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, haben die Obleute ein Recht auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 36 BetrVG. Die Kosten für ihre Arbeit trägt gemäß § 40 BetrVG. der Arbeitgeber, als zu belastende Kostenstelle gilt die des Betriebsrates.

Die Obleute, im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreter, nehmen an den Betriebsversammlungen im Stammwerk teil. Anschließend informieren sie in Mitarbeiterversammlungen vor Ort die Aussendienstbeschäftigten über die Inhalte und den Ablauf der Betriebsversammlungen sowie über ihre eigene Interessenvertretungsarbeit und deren Ergebnisse.

§ 6. Zuständigkeit

Vorrangige Angelegenheit der Obleute sind die Themenbereiche Arbeitssicherheit, Sozialangelegenheiten (z.B. Arbeitskleidung, Essenzuschüsse, Sozialräume) sowie die Bearbeitung von Mehrarbeitsanträgen im Rahmen der Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit für personelle Einzelmaßnahmen, die nicht im § 4. aufgeführten Rechte nach § 87 BetrVG., für Betriebsänderungen sowie die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien zu Genehmigung von Mehrarbeit verbleibt vollständig beim Betriebsrat

§ 7. Gültigkeit dieser Betriebsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird gültig mit den Unterschriften beider Vertragsberechtigten.

§ 8. Kündigung dieser Betriebsvereinbarung

Diese Vereinbarung ist kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2003.

....., den

-Geschäftsleitung-

- Betriebsrat -